

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.2025

Geschäftszahl

Ro 2024/07/0001

Rechtssatz

§ 4 AHK wurde zwar mit 1. Juli 2021 aufgehoben. Die Beurteilung, inwieweit anwaltliche Leistungen gemäß § 16 Abs. 4 RAO zu vergüten sind, hat jedoch zeitraumbezogen und daher anhand der im Zeitpunkt ihrer Erbringung,- hier also im Jahr 2020 - in Geltung stehenden Bestimmungen der AHK zu erfolgen. Im Übrigen enthält § 2 Abs. 2 AHK nunmehr eine wort- und inhaltsgleiche Nachfolgeregelung (VwGH 19.6.2024, Ra 2023/03/0004).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2024070001.J08